



Merkblatt Richtlinien Gemeinschaftsgrab

gem. Art. 18 Friedhofverordnung Schattdorf (FV)

Im Gemeinschaftsgrab können Urnenbeisetzungen in einem würdigen Rahmen erfolgen, ohne dass die Angehörigen eine Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Die Unterhaltspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten.

Beisetzung

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) der verstorbenen Person beige-
setzt. Für die Bestattung werden Mehrwegurnen zur Verfügung gestellt.

Fotos, Grabkerzen, Blumenschmuck

Die genannten Gegenstände dürfen längstens während eines Monats nach der Beisetzung und am Jahrestag aufgestellt werden. Anschliessend sind Fotos, Grabkerzen und Blumen-
schmuck durch die Angehörigen zu entfernen. Die Angehörigen werden gebeten, ausserhalb dieser Ereignisse das Aufstellen von Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck und weiteren
Gegenständen zu unterlassen. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehö-
rigen entfernt und entsorgt.

Bepflanzung Gemeinschaftsgrab

Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst. Angehörige oder Dritte dürfen das Gemeinschaftsgrab nicht bepflanzen oder auf andere Art
schmücken.

Grabkreuz

Nach dem Monatsgedächtnis bzw. nach 30 Tagen wird das Kreuz durch die Abteilung Unter-
halt, Werkdienste und Umwelt entfernt und entsorgt.

Beschriftung

Innerhalb eines Monats werden der Name, das Geburts- und Todesjahr auf dem Gedenk-
stein angebracht.

Schattdorf, im Mai 2025